

Sitzung des Stadtrates
am
23.11.2023
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Stefan Franzl

StRin Brigitte Gruber

StRin Melanie Häringer

StR Marco Harrer

StRin Kathrin Hummelsberger

StR Christoph Joachimbauer

StR Marcus Köhler

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Klaus Maier

StR Josef Neuberger

StRin Birgit Noske

3. Bürgermeister Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Christian Snoppek

StRin Petra Wiedenmannott

StR Elias Wimmer

StR Alexander Wittmann

StR Günter Zellner

von der Verwaltung:

Johann Held

Niederschriftführer/in:

Florian Friedlmeier

Stefan Hackenberg

Gerda Löffelmann

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Martin Huber

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 19:15 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

- . Ehrung von StR Pfrombeck für 20 Jahre Stadtrat
1. Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2024
2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
3. Änderung der Abwassergebühren zum 01.01.2024
4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
5. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 26.10., des Bauausschusses vom 08.11. sowie des Hauptausschusses vom 09.11.2023
6. Nachträge
Beschluss der Erschließungsgebiete zum Auswahlverfahren nach BayGibitR
7. Bürgerfragestunde (entfällt)
8. Berichte aus den Referaten
- 8.1. Bericht aus den Referaten
Bildungsreferat - Liachterlfest und Kita-Bedarfszahlen
- 8.2. Berichte aus den Referaten
Baureferat - Friedhofsparkplatz und Kirchenparkplatz mit Stadtpark
- 8.3. Bericht aus den Referaten
Seniorenreferat - Seniorenwoche
9. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
- 9.1. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Örtlichkeit für den Christkindmarkt
- 9.2. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Glückspiel im 24-Stunden-Shop
- 9.3. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Beleuchtung der Fahrradabstellanlagen an der Mehrzweckhalle
- 9.4. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Richtigstellung Vorschlag Wasserspender und Stand Kommunale Wärmeplanung
- 9.5. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Vereinskalender

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.: - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Ehrung von StR Pfrombeck für 20 Jahre Stadtrat

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrt Erster Bürgermeister Dr. Windhorst StR Pfrombeck für sein 20-jähriges Jubiläum im Stadtrat der Stadt Töging mit einer Flasche Sekt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 19

Änderung der Wassergebühren zum 01.01.2024

Steuerberater Plank stellte die Kalkulation der Wassergebühren in der Hauptausschusssitzung vom 09.11.2023 vor. Es handelt sich dabei um eine Nachkalkulation und die Prognose bis 2027. Die letzte Erhöhung der Verbrauchsgebühren erfolgte zum 01.07.2011 (von 0,75 € / m³ auf 1,11 € / m³).

Die Kosten für die Jahre 2023 bis 2027 sind qualifiziert geschätzt. Berücksichtigt wurden sowohl die Erhöhung der Personalkosten im Jahr 2024 um 10 % als auch die Investitionen (Förderleitung, Brunnen, Brunnenhaus), welche sich in den kalkulatorischen Kosten ab dem Jahr 2026 (Fertigstellung) niederschlagen werden.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten wurde ein Zinssatz von 3,5 % aus dem Restbuchwerten angesetzt.

Die derzeitige Wassergebühr beträgt 1,11 € / m³.

Gemäß Gebührenkalkulation würden sich folgende Wassergebühren ergeben:

Jahr 2024:	1,40 € / m ³
Jahr 2025:	1,43 € / m ³
Jahr 2026:	1,98 € / m ³
Jahr 2027:	2,03 € / m ³

Zum Vergleich die aktuellen Wassergebühren umliegender Gemeinden:

Winhöring:	1,96 € / m ³
Mühdorf:	1,59 € / m ³
Waldkraiburg:	1,34 € / m ³
Burghausen:	1,20 € / m ³
Erharting:	1,20 € / m ³
Altötting:	1,16 € / m ³

Bayern Stichtag 01.01.2022:	1,78 € / m ³
Oberbayern Stichtag 01.01.2022:	1,56 € / m ³

Unter Annahme der tatsächlichen Inflation in Deutschland seit der letzten Erhöhung im Jahr 2011, würde die Gebühr 1,47 € / m³ (Inflation von 32,43 %) betragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Wassergebühren auf 1,40 € / m³ für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen und nach Fertigstellung der Förderleitung, Brunnen und Brunnenhaus eine Nachkalkulation durchzuführen.

Der Hauptausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung in seiner Sitzung vom 09.11.2023 einstimmig.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Wassergebühr auf 1,40 € / m³ zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen. Für die Jahre 2026 ff. soll eine Nachkalkulation durchgeführt werden.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 19

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-WAS) vom 28. Februar 2006 in der Fassung vom 1. Januar 2020 zu ändern.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 1. Dezember 2008 (Az. IB4-1521.1-166, AllMBl. S. 824) gemäß Art. 2 Abs. 2 KAG eine Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung erlassen. Die Mustersatzung wurde noch in einigen wenigen Punkten von Frau Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag angepasst.

Der derzeitigen BGS-WAS der Stadt Töging a.Inn liegt noch eine ältere Fassung der o. g. Mustersatzung zugrunde. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine neue Satzung auf Grundlage der Mustersatzung von 2008 und der Anpassungen des Bayerischen Gemeindetags zu erlassen.

Neben der Verbrauchsgebührenerhöhung, sprachlichen Straffungen, Anpassungen an die neue Rechtslage und an die geübte Verwaltungspraxis ist folgende Änderung hervorzuheben:

Derzeit sind auf die Gebührenschild vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Verwaltung schlägt vor, auf die Gebührenschild zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu erheben (§ 13 Abs. 2), also fünf statt bisher vier Abbuchungen.

Gegenüber der Vorberatung in der Hauptausschusssitzung vom 9. November 2023 hat sich noch der § 10 Abs. 3 geändert. Dieser behandelt das Bauwasser bzw. die Bauwasserzähler.

Im Hauptausschuss lautete dieser

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Bauwasser soll nach dem neuen Entwurf wie folgt berechnet werden:

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 150,00 €. ²Mit dieser Pauschale gilt ein Wasserverbrauch in Höhe von bis zu einschließlich 50 Kubikmeter als abgegolten. ³Übersteigt der Wasserverbrauch diese 50 Kubikmeter, wird der Mehrverbrauch mit der aktuell gültigen Verbrauchsgebühr gem. Abs. 1 berechnet.

Dies entspricht der Regelung wie sie etwa die Stadt Neuötting und die Gemeinde Winhöring in deren Satzungen enthalten ist. Sowohl der Bauhofleiter und Wasserwerksmeister Christian Kammerbauer, als auch die Sachbearbeiterin Brigitte Wimmer sind mit der Regelung einverstanden und begrüßen diese ausdrücklich als Vereinfachung gegenüber der bisherigen Rege-

lung. Die Höhe der Pauschalgebühr stellt auch eine angemessene Kompensation des Aufwands sicher. Es ist angedacht, diese Pauschalgebühr bei zukünftigen Gebührenerhöhungen im selben prozentualen Verhältnis ansteigen zu lassen, um zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Zuvor wurden für Bauwasserstandrohre 0,25 €/Tag, mindestens jedoch 18,00 € zzgl. einer Bauwasserverbrauchsgebühr in Höhe der regulären Wasserverbrauchsgebühr (derzeit 1,11 €/m³) zzgl. 7 % MwSt. verlangt. Dies deckt aber nicht annähernd die tatsächlich entstandenen Aufwendungen ab. Nahezu ausschließlich wurde die Mindestgebühr in Höhe von 18,00 € und ein geringer Kubikmeterwasserverbrauch verlangt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig nachfolgende Satzung:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-WAS)**

... Vom ...

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,02 €
- b) pro m² Geschossfläche 1,79 €.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des

§ 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinn von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) bis 4 m³/h 45,00 €/Jahr

bis 10 m³/h 54,00 €/Jahr

bis 16 m³/h 90,00 €/Jahr

bis 63 m³/h 900,00 €/Jahr

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundwasserzählern mit einer Nennweite (NW) von 100 1.200,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 150,00 €. ²Mit dieser Pauschale gilt ein Wasserverbrauch in Höhe von bis zu einschließlich 50 Kubikmeter als abgegolten. ³Übersteigt der Wasserverbrauch diese 50 Kubikmeter, wird der Mehrverbrauch mit der aktuell gültigen Verbrauchsgebühr gem. Abs. 1 berechnet.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 2006 außer Kraft.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 19

Änderung der Abwassergebühren zum 01.01.2024

Steuerberater Plank stellte die Kalkulation der Abwassergebühren in der Hauptausschusssitzung vom 09.11.2023 vor. Es handelt sich dabei um eine Nachkalkulation und die Prognose bis 2027. Die letzte Erhöhung der Verbrauchsgebühr erfolgte zum 01.01.2009 (von 1,63 € / m³ auf 2,88 € / m³). Zum 01.07.2013 wurde eine Grundgebühr eingeführt.

Die Kosten für die Jahre 2023 bis 2027 sind qualifiziert geschätzt. Der Personalaufwand steigt im Jahr 2024 um 10 % (Tarifabschluss) sonst eine jährliche Steigerung um rund 5 %.

Die Stromkosten sind im Augenblick aufgrund der Energiekrise schwierig für den Kalkulationszeitraum zu schätzen. Auch kann noch keine aussagekräftige Prognose für die Verbesserungsmaßnahme (BHKW) getroffen werden. Es ist aber von einem Rückgang des Stromverbrauchs auszugehen.

Aufgrund erhöhten Sanierungsbedarfs werden ab dem Jahr 2024 jährlich 120.000 € für Kanalanierungen in den Haushalt eingestellt.

Ab dem Jahr 2025 ff. sinken die kalkulatorischen Kosten aufgrund von abgeschriebenem Wirtschaftsgütern.

Es wird von einer Wasserabgabemenge von 440.000 m³ ausgegangen.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde ein Zinssatz von 3,5 % aus dem Restbuchwerten angesetzt.

Die derzeitige Abwassergebühr beträgt 2,88 € / m³.

Gemäß Gebührenkalkulation würden sich folgende Abwassergebühren ergeben:

Jahr 2024:	3,33 € / m ³
Jahr 2025:	3,16 € / m ³
Jahr 2026:	3,01 € / m ³
Jahr 2027:	3,10 € / m ³

Zum Vergleich die aktuellen Abwassergebühren umliegender Gemeinden:

Waldkraiburg:	2,78 € / m ³
Winhöring:	2,72 € / m ³
Erharting:	2,30 € / m ³

Bayern Stichtag 01.01.2022:	2,09 € / m ³
Oberbayern Stichtag 01.01.2022:	1,90 € / m ³

Unter Annahme der tatsächlichen Inflation in Deutschland seit der letzten Erhöhung im Jahr 2009, würde die Gebühr 3,87 € / m³ (Inflation von 34,38 %) betragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Abwassergebühr auf 3,20 € / m³ für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen und eine Nachkalkulation ab dem Jahr 2026 durchzuführen.

Der Hauptausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung in seiner Sitzung vom 09.11.2023 einstimmig.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Abwassergebühr auf 3,20 € / m³ für die Jahre 2024 und 2025 zu erhöhen. Für die Jahre 2026 ff. soll eine Nachkalkulation durchgeführt werden.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 19

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-EWS) vom 20. Juni 2013 in der Fassung vom 1. Januar 2020 zu ändern.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 20. Mai 2008 (Az. IB4-1421.1-166, AllMBl. S. 350) gemäß Art. 2 Abs. 2 KAG eine Mustersatzung einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erlassen. Die Mustersatzung wurde noch in einigen wenigen Punkten von Frau Dr. Juliane Thimet vom Bayerischen Gemeindetag angepasst.

Der derzeitigen BGS-EWS der Stadt Töging a.Inn liegt noch eine ältere Fassung der o. g. Mustersatzung zugrunde. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, eine neue Satzung auf Grundlage der Mustersatzung von 2008 und der Anpassungen vom Bayerischen Gemeindetag zu erlassen.

Neben der Einleitungsgebührenerhöhung, sprachlichen Straffungen, Anpassungen an die neue Rechtslage und an die geübte Verwaltungspraxis sind folgende Änderungen hervorzuheben:

1.

Derzeit sind auf die Gebührenscheid vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Die Verwaltung schlägt vor, auf die Gebührenscheid zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu erheben (§ 14 Abs. 2), also fünf statt bisher vier Zahlungen pro Jahr.

2.

In § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 und Abs. 5 wird neu eingeführt, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen gilt. Somit sind hierfür keine Einleitungsgebühren zu erheben.

3.

Bisher wird bei Betreibern von Eigengewinnungsanlagen für die Toilettenspülung und Waschmaschinennutzung bei der Einleitungsgebühr ein Zuschlag von 25 % auf die entnommene Frischwassermenge veranschlagt.

Wie in der Hauptausschusssitzung am 9. November 2023 beschlossen, soll sich dieser Zuschlag von 25 % auf 40 % erhöhen (§ 10 Abs. 2). Dies entspricht einer Erhöhung um 12 % (von 1,25-fach auf 1,40-fach).

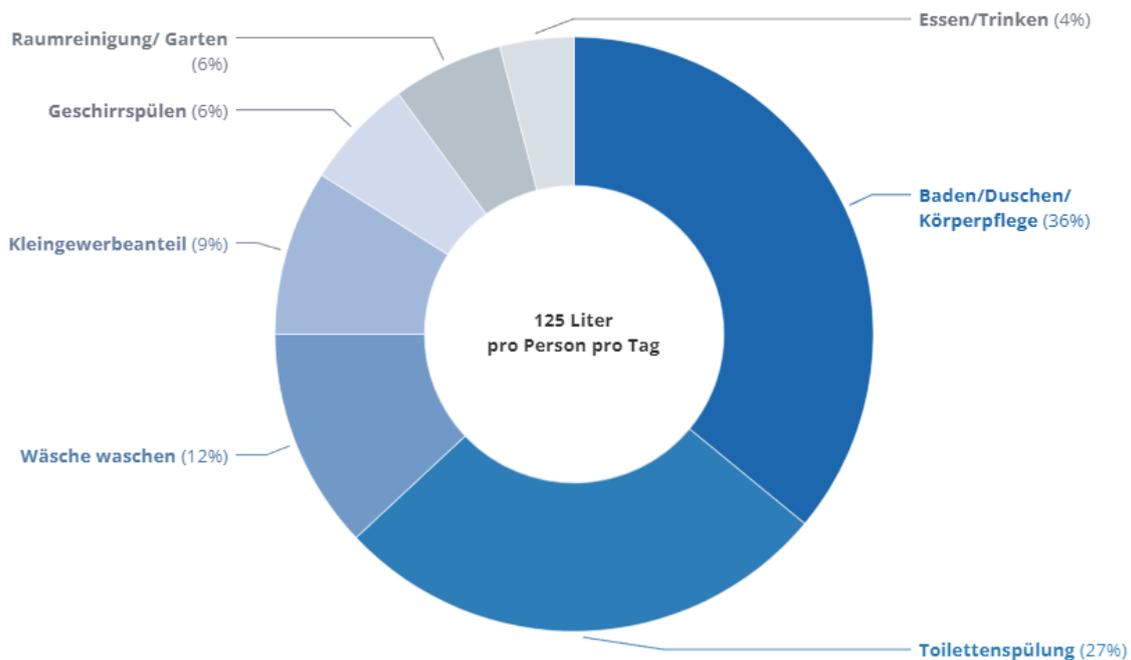
Niederschlagswasser (sog. Brauchwasser bzw. Wasser in Nicht-Trinkwasserqualität) aus einer Eigengewinnungsanlage darf für die Toilettenspülung, zum Betrieb einer Waschmaschine und zur Gartenbewässerung verwendet werden. Relevant für die Einleitungsgebühr sind aber nur

die ersten beiden Verwendungszwecke. Die wegen dieser beiden Verwendungszwecke eingeleiteten Wassermengen werden grundsätzlich nicht über einen Wasserzähler gemessen, aber trotzdem in die Entwässerungsanlage eingeleitet, womit eine Differenz zwischen Frischwasserentnahme und Abwassereinleitung entsteht.

Nach Daten vom 04.05.2023 des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. wird Trinkwasser in Haushalten zu durchschnittlich 27 % für die Toilettenspülung und zu durchschnittlich 12 % für Wäsche waschen verwendet. Das ergibt zusammen eine Trinkwasser-Verwendung von 39 %.

Trinkwasserverwendung im Haushalt 2022

Durchschnittliche Anteile bezogen auf die Wasserabgabe an Haushalte und Kleingewerbe



Quelle: <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/trinkwasserverwendung-im-haushalt/>

Erfahrungsgemäß wird Niederschlagswasser aus Eigengewinnungsanlagen nahezu ausschließlich für die Toilettenspülung und nicht zum Wäsche waschen verwendet.

Laut dem Kommentar „Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern“ Thimet in Thimet, Teil IV Art. 8 KAG Frage 10 Nr. 4.5 „Der Nachweis der zugeführten Wassermenge“ ist die eingesetzte Höhe des Pauschalwertes am durchschnittlichen Verbrauch für die Toilettenspülung (...) zu orientieren.

Aus diesen Gründen kann die Trinkwasserverwendung „Wäsche waschen“ bei der Berechnung des Pauschalzuschlags ausgenommen werden.

Wird das in einer Eigengewinnungsanlage (bspw. Zisterne) gesammelte Niederschlagswasser für die Toilettenspülung verwendet, wird also durchschnittlich 27 % weniger Frischwasser entnommen. Hierfür wird logischerweise keine Wasserverbrauchsgebühr erhoben.

Um diese 27 % Differenz zwischen Frischwasserentnahmemenge und Abwassereinleitungsmenge auszugleichen und um wieder 100 % Abwassereinleitung zu erreichen, ist rechnerisch ein Zuschlag von gerundet ca. 40 % erforderlich.

Betreiber von Eigengewinnungsanlagen, die Abwasser aus den beiden o. g. Verwendungszwecken einleiten, beanspruchen die Entwässerungseinrichtung in gleichen Maße, wie die übrigen

Nutzer. Es muss eine Gleichbehandlung der Nutzer gewährleistet werden, und der derzeitige 25 %ige Zuschlag ist als zu gering anzusehen. Der 25 %ige Zuschlag entspricht einer Frischwassereinsparung von 20 %, anstatt der o. g. 27 %.

Andernfalls würde die zu geringe Einleitungsgebühr von den Eigengewinnungsanlagen-Betreibern von den übrigen Einleitern quersubventioniert werden müssen, da die Entwässerungseinrichtung kostendeckend betrieben werden muss.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Derzeit sind in der Stadt Töging a.Inn 18 Eigengewinnungsanlagen gemeldet.

4.

In § 10a werden Gebührenabschläge für vorgeklärte Abwässer eingeführt und in § 11 Gebührensuschläge für überdurchschnittlich verschmutzte Abwässer.

Der Stadtrat beschließt einstimmig nachfolgende Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Töging a.Inn (BGS-EWS)

Vom . . .

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Töging a.Inn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,02 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,23 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler im Sinn von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)
bis 4 m³/h 72,00 €/Jahr,
bis 10 m³/h 86,40 €/Jahr,
bis 16 m³/h 144,00 €/Jahr,
bis 63 m³/h 1.440,00 €/Jahr

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Verbundwasserzählern mit einer Nennweite (NW) von 100 1.920,00 €/Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,20 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zur Verwendung im Haushalt zugeführte Wassermenge pauschal 40 % der aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Frischwasser-

menge angesetzt. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen; der Nachweis ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist möglich. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren und die Grundgebühren um die Hälfte.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

³Bei Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser versickert oder anderweitig ordnungsgemäß beseitigt wird, ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um jeweils 10 %. ⁴Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 3 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 19

Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 26.10., des Bauausschusses vom 08.11. sowie des Hauptausschusses vom 09.11.2023

Den Mitgliedern des Stadtrates wurden die Niederschriften zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten der vorgenannten Sitzungen bereits übermittelt.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates vom 26.10., des Bauausschusses vom 08.11. sowie des Hauptausschusses vom 09.11.2023.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Ja 19 Nein 0 pers. beteiligt 0 Anwesend waren: 19

Nachträge

Beschluss der Erschließungsgebiete zum Auswahlverfahren nach BayGibitR

1. Glasfaserausbau nach Bundesförderung:

Der Projektträger Breitbandförderung – PricewaterhouseCoopers GmbH WPG – hat mit Schreiben vom 10. November 2023 den Antrag der Stadt Töging a. Inn auf Förderung des Breitbandausbaus nach der Bundes-Gigabit-Richtlinie abgelehnt (sog. „Antrag auf eine Zuwendung des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“).

Hintergrund: Die bundesweit eingegangenen Anträge übersteigen im erheblichen Maße die vom Bund für die Finanzierung des Breitbandausbaus für das Jahr 2023 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 3 Mrd. Euro. Insgesamt sind bundesweit Anträge in Höhe von gut 7 Mrd. Euro gestellt worden. Von 3 Mrd. Euro waren für die bayerischen Kommunen im Jahr 2023 insgesamt 0,45 Mrd. Euro Bundesmittel vorgesehen, dem standen Anträge in Höhe von ca. 1,6 Mrd Euro gegenüber.

Aufgrund der massiven Überzeichnung ist ein Punktekatalog für die Verteilung der Mittel zugrunde gelegt worden. Kriterium war unter anderem die Qualität der bestehenden Versorgung. In Töging ist die Versorgung bereits relativ gut, wenn auch nicht überall mit Glasfaser. Auf Basis des Kriterienkataloges nach Nr. 5.7 der Gigabit-Richtlinie 2.0 hat Töging a. Inn nur 40 von insg. 500 Punkten erreicht. Dem Vernehmen nach erhielten Förderanträge bis etwa 240 Punkten eine Bewilligung.

Dem Vernehmen nach ist es mit unserer Punktzahl eher unwahrscheinlich, dass wir 2024 oder 2025 im Bundesverfahren eine Förderzusage erhalten würden. Die Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 ist zudem befristet bis zum 31.12.2025.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium der Finanzen bekanntlich kürzlich eine haushaltswirtschaftliche Sperre für Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushalt 2023 erlassen. Die Haushaltssperre wurde im Zuge einer nun notwendigen Überprüfung der haushaltswirtschaftlichen Gesamtlage im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 ausgesprochen. Konkret bedeutet dies, dass vorerst keine neuen Verbindlichkeiten eingegangen werden dürfen. Laut Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat dies gegenwärtig folgende Auswirkung auf die Gigabitförderung 2.0:

Bis auf Weiteres können keine Bewilligungen für Förderanträge mehr aus dem aktuellen Förderaufruf 2023 erteilt werden. Hiervon betroffen sind Förderanträge, deren Bewilligung in den nächsten Wochen anstand, sowie finanzwirksame Änderungsanträge mit Mehrbedarfen.

Sowohl Herr Reschberger vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Mühldorf a.Inn, als auch unser Breitbandberater Herr Zeltner von der Breitbandberatung Bayern GmbH

haben uns daher unabhängig voneinander empfohlen, eine Förderung auf Basis der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR) anzustreben.

2. Glasfaserausbau nach Bay. Förderung:

Das Förderverfahren nach der BayGibitR muss äußerst zügig durchgeführt werden, um den Förderantrag vor dem 1. März 2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorlegen zu können. Sollte der Förderantrag erst nach dem 1. März 2024 vorgelegt werden, ist eine Förderung des Projekts in Töging a. Inn nach der BayGibitR – jedenfalls nach aktuellem Stand - nicht mehr möglich. Ob es hier zu einer Verlängerung kommt, weil wahrscheinlich viele Kommunen auf die bayerische Förderung umstellen werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Es ist zu differenzieren:

Für Projekte, deren Markterkundungsverfahren nach dem 1. August 2023 veröffentlicht werden, kommt eine Förderung u. a. nur noch in Betracht, wenn das geplante Erschließungsgebiet in einer Kommune liegt, in der an keiner Adresse (also auch an keiner Adresse außerhalb des geplanten Erschließungsgebietes) aktuell Super-Vectoring eingesetzt wird. In Töging a. Inn gibt es mehrere Adressen, bei denen aktuell Super-Vectoring eingesetzt wird, sodass eine Förderung dann ausscheiden würde.

Für Töging ist es erfreulicherweise anders: Für Projekte, deren neueste Abfrage zur Markterkundung vor dem 1. August 2023 veröffentlicht wurden, gilt die o. g. Einschränkung der förderfähigen Erschließungsgebiete nicht, sofern der Förderantrag vor dem 1. März 2024 vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Eine Förderantragstellung bis zu diesem Zeitpunkt ist zwar sehr ambitioniert, aber grundsätzlich möglich, da die Verwaltung vor dem 1. August 2023 eine kombinierte Markterkundung durchgeführt und veröffentlicht hat. Die kombinierte Markterkundung gilt sowohl für das Bundes- als auch für das Landesverfahren. So hatten wir uns seinerzeit beide Optionen offengehalten (vgl. Stadtratsbeschluss vom 16.3.2023).

In der BayGibitR sind nur Adressen förderfähig, für die

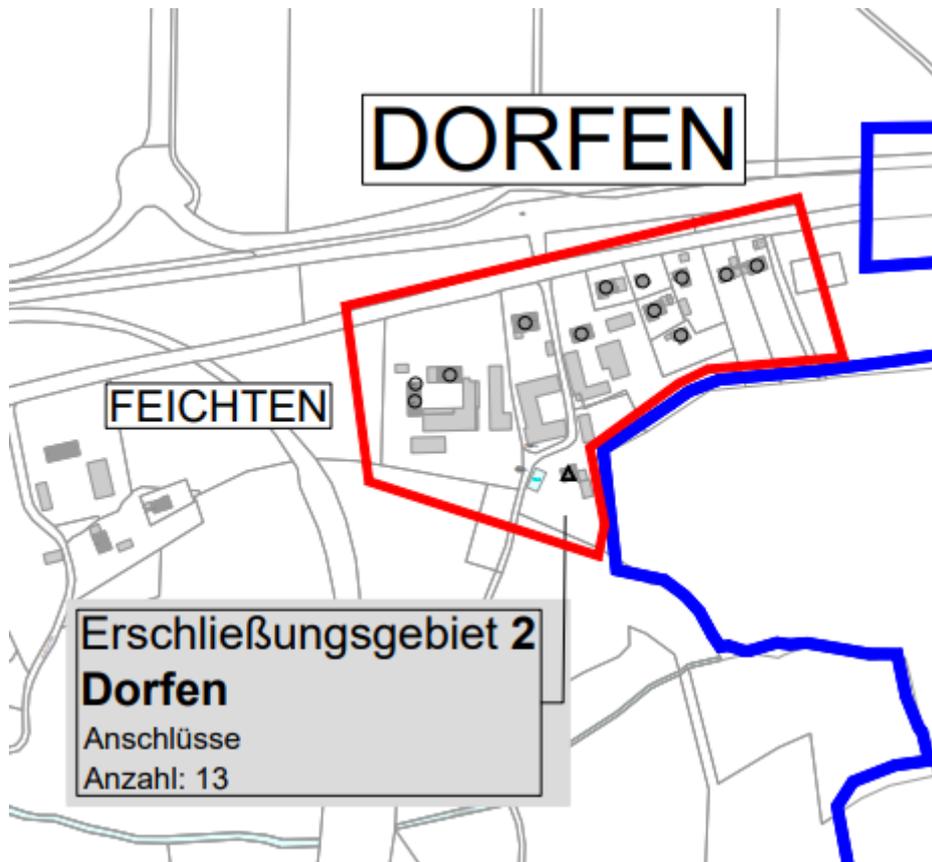
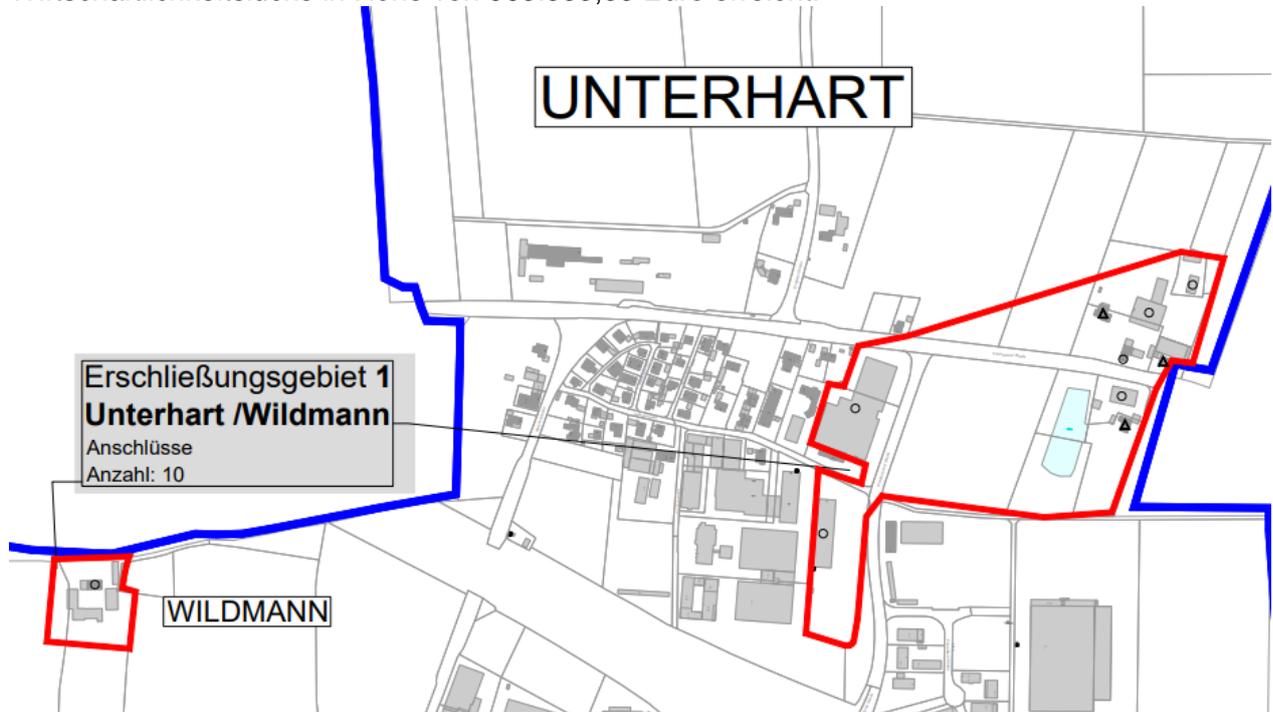
- a) weniger als 100 Mbit/s im Download aufweisen
- b) für die im Markterkundungsverfahren kein geplanter Glasfasernetzausbau gemeldet wurde.

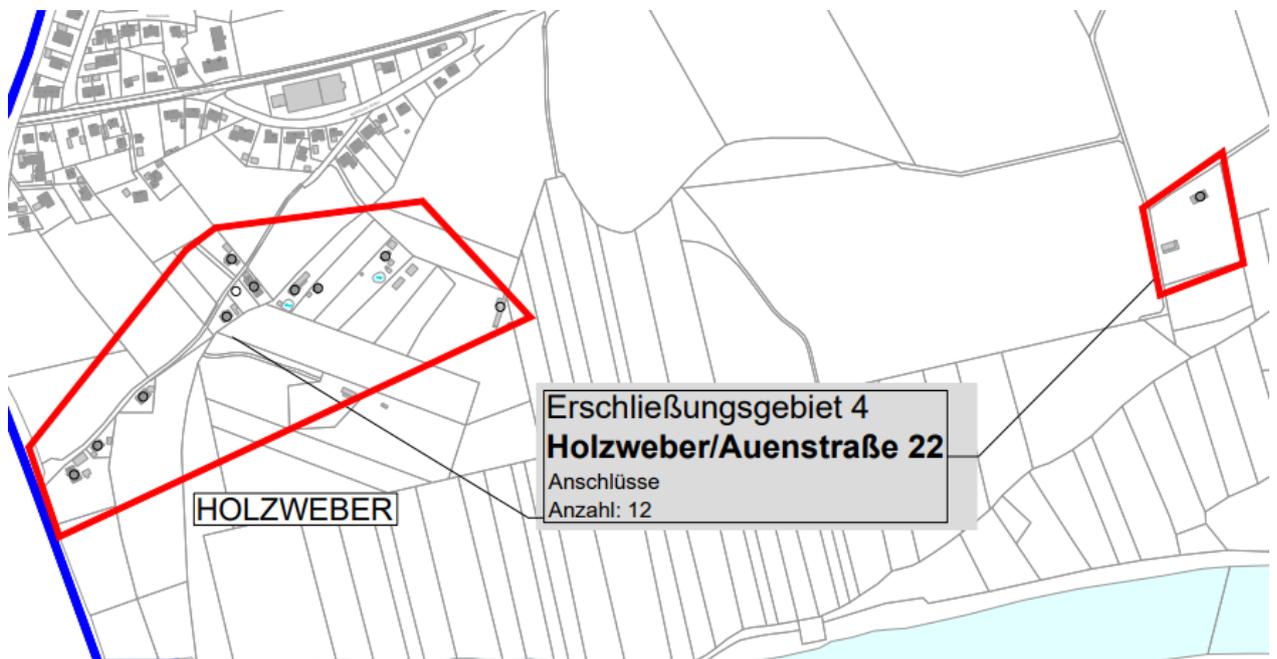
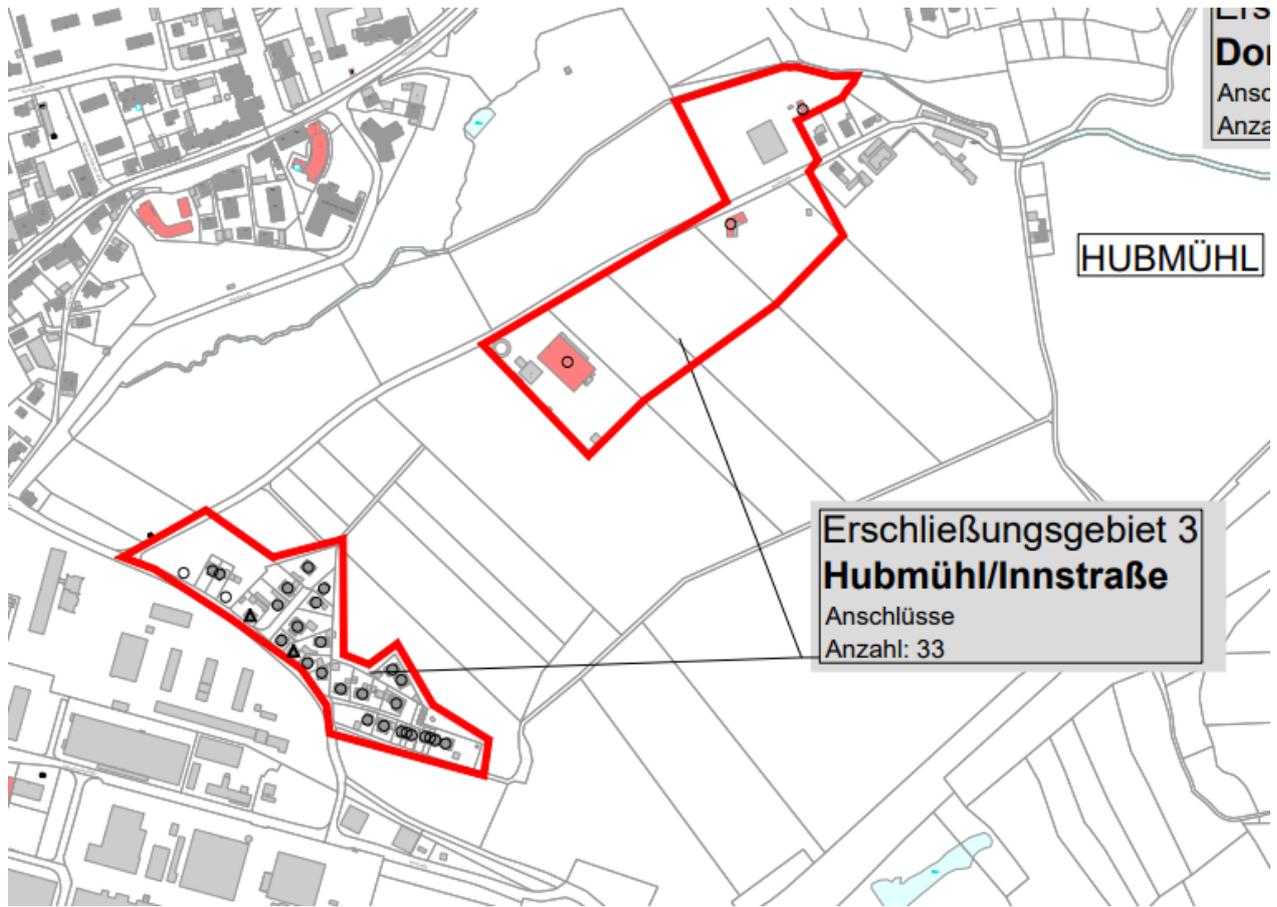
Die Verwaltung hat im Zusammenarbeit mit der Breitbandberatung Bayern GmbH fünf Erschließungsgebiete für das Auswahlverfahren nach BayGibitR zusammengestellt:

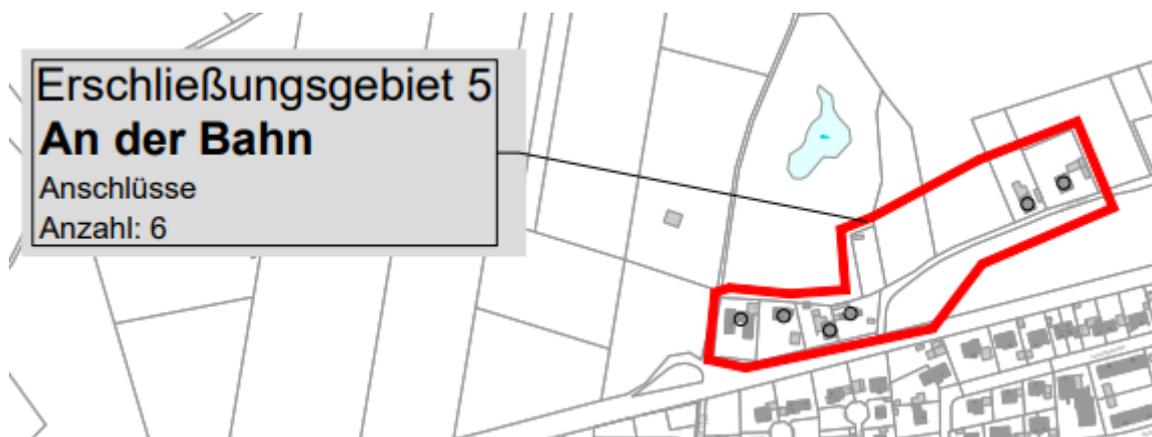
	Erschließungsgebiet Nr.	Erschließungsgebiet Name	Anschlüsse	davon weiße NGA-Flecken	davon graue NGA-Flecken
	1	Unterhart/Wildmann	10	0	10
	2	Dorfen	13	4	9
	3	Hubmühl/Innstraße	33	0	33
	4	Holzweber/Auenstraße 22	12	3	9
	5	An der Bahn	6	0	6
	Insgesamt		74	7	67

Für graue NGA-Flecken (Bandbreite unter 100 Mbit/s im Download, für gewerbliche Anschlüsse unter 200 Mbit/s symmetrisch) liegt der Förderhöchstsatz bei 6.000 Euro pro Adresse, für weiße NGA-Flecken (unter 30 Mbit/s im Download) wird der Förderhöchstsatz um 9.000 Euro pro Adresse erhöht und liegt somit bei insgesamt 15.000 Euro. Der Fördersatz beträgt aber 90 %, so dass mindestens 10 % Eigenanteil bei der Kommune verbleiben.

Werden die NGA-Flecken wie oben beschrieben anerkannt, kann also mit einer Förderung in Höhe von maximal 507.000 Euro (105.000 Euro für die weißen NGA-Flecken und 402.000 Euro für die grauen NGA-Flecken) gerechnet werden. Die Maximalförderung wird daher bei einer Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 563.333,33 Euro erreicht.







Bei der Auswahl der Erschließungsgebiete war es das Ziel, einerseits möglichst im Außenbereich gelegene Adressen auszuwählen, bei denen ein eigenwirtschaftlicher Ausbau eher nicht zu erwarten ist, andererseits aber auch mehrere nebeneinanderliegende Adressen zu verknüpfen, um eine gewisse Attraktivität für das auszubauende Telekommunikationsunternehmen zu gewährleisten.

Der Stadtrat der Stadt Töging a.Inn beschließt einstimmig, auf Basis der Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Baye-rische Gigabitrichtlinie - BayGibitR) die in der Sitzung vorgestellten 5 Erschließungsgebiete (Unterhart/Wildmann, Dorfen, Hubmühl/Innstraße, Holzweber/Auenstraße 22, An der Bahn) in ein Auswahlverfahren zu führen. Im Verfahren wird eine maximale Höhe des Angebotspreises (Wirtschaftlichkeitslücke max. 300.000, Euro) für eine optionale Aufhebung aus wirtschaftlichen Gründen für die Stadt Töging a.Inn festgelegt.

Die Verwaltung wird damit beauftragt die weiteren Schritte einzuleiten.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Bürgerfragestunde (entfällt)

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Berichte aus den Referaten

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Bericht aus den Referaten

Bildungsreferat - Liachterlfest und Kita-Bedarfszahlen

StRin B. Noske teilt mit, dass das Liachterlfest am 01.12.2023 stattfindet.

Darüber hinaus erinnert StRin B. Noske an ihre Anfrage zu den Kindergartenbedarfszahlen. Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sichert zu, dass Christian Gumbiller im Frühjahr 2024 die aktuellen Zahlen im Hauptausschuss vorstellen wird.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Berichte aus den Referaten

Baureferat - Friedhofsparkplatz und Kirchenparkplatz mit Stadtpark

StR und Bau-Referent Neuberger bittet darum, dass der hintere Friedhofsparkplatz neu aufgekieselt wird. Es befinden sich mehrere Schlaglöcher beim Friedhofsparkplatz, welche so entfernt werden sollen.

Weiter bittet StR Neuberger darum, im Haushalt für 2024 die Neugestaltung des Stadtparks und des Kirchenparkplatzes anzusetzen.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Bericht aus den Referaten
Seniorenreferat - Seniorenwoche

StRin Häringer berichtet über die Seniorenwoche, die - mit Besuchen bei der Fa. Trinks und Informationen der Polizei über Schockanrufe u.a. - wieder ein voller Erfolg war.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Örtlichkeit für den Christkindlmarkt**

StR Harrer führt aus, dass er immer wieder angesprochen wird, ob nicht der Christkindlmarkt wieder am Rathausplatz stattfinden könnte.

StR Maier plädiert für den Verbleib auf dem FC-Gelände.

Das Für und Wider sowie Details zu den Einlagen beim Christkindlmarkt werden auch noch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung eingehend diskutiert.

Die Informationen dienen den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Glückspiel im 24-Stunden-Shop

StR Pfrombeck merkt an, dass im neuen 24-Stunden-Shop an der Hauptstraße auch eine Box mit einem Stofftiergreifer steht und er dahingehend, gerade von Eltern, kritisch angesprochen wurde.

Lt. Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst wird dies vom Ordnungsamt bereits geprüft; derzeit ist noch unklar, ob dieses Angebot unter die Definition „Glückspiel“ fällt.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Beleuchtung der Fahrradabstellanlagen an der Mehrzweckhalle

StR Noske bittet darum, die Fahrradabstellanlage an der Mehrzweckhalle beleuchten zu lassen. Diese liegt komplett im Dunkeln.

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst sagt, dass dies im Zuge der Sanierung der Mehrzweckhalle geprüft wird.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Richtigstellung Vorschlag Wasserspender und Stand Kommunale Wärmeplanung

StR Zellner bezieht sich auf die Berichterstattung im Alt-Neuöttinger Anzeiger und stellt richtig, dass der Vorschlag für einen öffentlichen Wasserspender nicht von ehemaligem StR Grünfelder, sondern von StR Franzl eingebracht wurde.

Weiterhin fragt StR Zellner nach dem aktuellen Stand der kommunalen Wärmeplanung in der Stadt Töging a.Inn. Bis 2028 müsse eine solche vorliegen.

Der Erste Bürgermeister Dr. Windhorst erklärt, dass er hier bereits in Gesprächen mit dem Gasversorger in Töging a.Inn der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS) ist. Diese wird demnächst ein Angebot unterbreiten. U.a. muss dabei auch die Zukunft der Gasnetze geprüft werden.

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES STADTRATES
DER STADT TÖGING A. INN AM 23.11.2023

Alle 21 Stadtratsmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9.5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Anwesend waren: 19

**Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
Vereinskalender**

StRin Gruber bedauert, dass der Vereinskalender derzeit nur von vier Vereinen genutzt wird und regt an, diese Plattform wieder ins Gedächtnis der Vereine zu rufen. Sie dachte dabei u.a. an einen entsprechenden Hinweis im Stadtblattl.

Die Information dient den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis.

Töging a. Inn, 08.01.24

Vorsitzender:

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Florian Friedlmeier Stefan Hackenberg
Gerda Löffelmann